

Anlage 1 zur Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg über das Auftrags- und Vergabewesen

(1) Zu Nr. 4 Haushaltswirtschaft, Abs. 2: Zustimmungspflicht über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 ist bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,00 Euro die Zustimmung durch den Kreistag notwendig. Unter 50.000,00 Euro kann die Zustimmung durch den Landrat erfolgen.

(2) Zu Nr. 13 Wertgrenzen

**§ 7 NWertVO
Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen**

(1) Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

(2) Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren seit 01.01.2024 (Oberschwellenbereich i.S.d. § 106 Abs. 1 GWB):

- | | |
|---|-------------------|
| - Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: | 5.538.000,00 Euro |
| - Vergabe von Aufträgen über Dienst- und Lieferleistungen: | 221.000,00 Euro |
| - Vergabe von Konzessionen: | 5.538.000,00 Euro |
| - Vergabe von Dienst- und Lieferaufträgen als Sektorenauftraggeber: | 443.000,00 Euro |

(3) Zu Nr. 24 Vergabepflichtstelle/Nachprüfstelle

Vergabepflichtstelle in nationalen Vergabeverfahren für den Landkreis Lüneburg ist die Nachprüfstelle beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15 - 0, Fax: 04131 / 15-2943 (§ 21 VOB/A).

Europaweite Vergaben können der Nachprüfung durch die Vergabekammer unterliegen. Vergabekammer für den Landkreis Lüneburg ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15 - 0, Fax: 04131 / 15-2943 (§§ 102 ff. GWB).